

Honorarordnung für die Volkshochschule der Stadt Datteln
vom 21.11.2001

(Abl. 23/2001)

Der Rat der Stadt Datteln hat am 21.11.2001 nachfolgende Honorarordnung für die Volkshochschule (VHS) der Stadt Datteln beschlossen:

§ 1

Vertragliche Vereinbarung

Mit den nebenamtlichen/nebenberuflichen Mitarbeitern der Volkshochschule werden Werkverträge geschlossen. Die Honorare und evtl. Nebenleistungen sind schriftlich zu vereinbaren.

§ 2

Kurse

Die Leitung von Kursen wird nach der Zahl der durchgeführten Unterrichtsstunden á 45 Minuten honoriert.

Dabei gelten folgende Honorarsätze:

- | | |
|--|---------|
| 1. Kurse zur Vermittlung von Fertigkeiten (z.B. Hobby-, Sport-, Gymnastik-, Mal- und Kochkurse) je Unterrichtsstunde bis zu | 11,25 € |
| 2. alle übrigen Kurse je Unterrichtsstunde bis zu | 12,50 € |
| 3. Kurse, die eine besonders zeitaufwendige Vorbereitung erfordern, und Kurse, die mit erheblichem Aufwand für Korrekturarbeiten verbunden sind, je Unterrichtsstunde bis zu | 15,00 € |
| 4. In besonderen Fällen kann der Leiter der Volkshochschule im Einvernehmen mit dem Dezernenten ein höheres Honorar vereinbaren | |

Für die Teilnahme an Mitarbeiter- und Fachkonferenzen wird nebenberuflichen/nebenamtlichen Dozenten ein Sitzungsgeld von je Konferenz gezahlt.	10,00 €
--	---------

§ 3

Seminare

- | | |
|--|----------|
| 1. Für die Leitung von Seminaren werden folgende Honorare gezahlt: | |
| 1.1 Seminar je Unterrichtsstunde bis zu | 25,00 € |
| 1.2 Wochenend- und mehrtägige Seminare je Tag bis zu | 150,00 € |
| 2. In besonderen Fällen kann der Leiter der Volkshochschule im Einvernehmen mit dem Dezernenten ein höheres Honorar vereinbaren. | |

§ 4

Sonderregelungen bei Kursen und Seminaren

1. Leiten mehrere Personen einen Kursus bzw. ein Seminar gemeinsam, so wird ein gesondertes Honorar vereinbart.
2. Wird ein Kursus oder ein Seminar vorzeitig beendet, so erhält der Leiter ein Honorar anteilmäßig für die tatsächlich erteilten Unterrichtsstunden.
3. Werden zwei Kurse zusammengelegt, so ist vom Tage der Zusammenlegung an das Honorar für einen Kursus zu zahlen.
4. Für Unterrichtsstunden, die der Kursus- bzw. Seminarleiter ohne vorherige Zustimmung des Volkshochschulleiters zusätzlich hält, wird kein Honorar gezahlt.
5. Fällt eine Einzelveranstaltung aus, kann ein Ausfallhonorar bis zu 10 v.H. des vereinbarten Vertragshonorars gezahlt werden.
6. Honorare für Veranstaltungen im Bereich der Weiterbildung auf Bestellung können von den Regelungen dieser Honorarordnung abweichen. Das Kostendeckungsprinzip muss insgesamt gewahrt bleiben.

§ 5

Einzelveranstaltungen

1. Für Vorträge, Autorenlesungen, Mitwirkung an Podiumsdiskussionen u.ä. werden Honorare bis zu 150,00 € gezahlt.
2. In besonderen Fällen kann der Leiter der Volkshochschule im Einvernehmen mit dem Dezernenten ein höheres Honorar vereinbaren.

§ 6

Sonstige Tätigkeiten

Sonstige notwendige Tätigkeiten für die Volkshochschule (z.B. Aufnahmen oder Vorführen von Bild- oder Tonmaterial, organisatorische Betreuung von Veranstaltungen, Kinderbeaufsichtigungen) werden mit 5,00 bis 15,00 € je Doppelstunde honoriert.

Diese Regelungen gelten nicht für die Kategorien 2 und 3 der Weiterbildung auf Bestellung.

§ 7

Studienfahrten

1. Das Honorar für die Leitung von Studienfahrten, Exkursionen, Besichtigungen und Wanderungen beträgt bei

1.1 Halbtagsveranstaltungen	22,50 bis	37,50 €
1.2 ganztägigen Veranstaltungen	25,00 bis	62,50 €
1.3 mehrtägigen Veranstaltungen	22,50 bis	50,00 €
2. Mehrleistungen, z.B. eigendurchgeführte Stadtrundfahrten, Dolmetschertätigkeiten u.ä., können auf Antrag mit zusätzlich bis zu täglich 10,00 € vergütet werden.

3. Bei mehrtägigen Veranstaltungen werden für den Leiter zusätzlich zu dem jeweiligen Honorar die notwendigen Kosten für Fahrt, Übernachtung und Verpflegung übernommen.

§ 8

Fälligkeit

1. Das Honorar wird jeweils nach Beendigung der Veranstaltung fällig, für die es vereinbart worden ist.
2. Bei Honoraren für Arbeitsgemeinschaften und Kurse, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken, können Abschlagszahlungen gewährt werden.

§ 9

Fahrtkosten

Fahrtkosten werden nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes vom 1. Juli 1974 (GV. NRW. S. 214) in der jeweils geltenden Fassung gezahlt.

Für Veranstaltungen der Kategorien 2 und 3 der Weiterbildung auf Bestellung werden keine Fahrtkosten gezahlt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Honorarordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Honorarordnung für die Volkshochschule der Stadt Datteln vom 09.12.1981 in der geänderten Fassung vom 05.07.1983 außer Kraft.